

Wald – und Feldwegesatzung der Gemeinde Birkenau

Aufgrund der §§ 5,7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. IS. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Birkenau stehende Feld – und Waldwegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteil der Wege

- (1) Zu den Wegen gehören:
1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen
 2. der Luftraum über dem Wegekörper,
 3. der Bewuchs,
 4. die Beschilderung,
 5. die Grenzsteine.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Birkenau gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde Birkenau sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Eine Benutzung als Rad- und Fußweg ist zulässig, soweit sich aus den sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Wegerecht ist Wegepflicht, zum Gehen, Fahren, Reiten sollen Wege und nicht Wald-, Wiesen-, und Ackerflächen benutzt werden.

(2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in den Gemarkungen von Birkenau sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 10 to und einem Gesamtgewicht von maximal 40 to auf den Wald – und Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.

(3) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 4 genannten Zwecken oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW) ist nur nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

(4) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben. Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnisscheinen sind zum Zwecke der Ausübung der Jagd sowie zum Erhalt des Jagdbetriebes zum befahren des Wegenetzes berechtigt.

(5) Auf allen dieser Satzung unterliegenden Wald – und Feldwegen gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h für alle Nutzer.

§ 5

Vorübergehende Nutzungsbeschränkung

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Niederschlägen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Gemeindevorstand die Benutzung der Wege vorübergehend oder teilweise beschränken.

(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Nutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3) Fahrzeuge dürfen die Wege nur benutzen, wenn sie durch ihr Gewicht und ihre Art nicht zu einer erheblichen Wegebeschädigung führen. Im Zweifel sind die tatsächlichen Achslasten nachzuweisen.

§ 6

Unzulässige Handlungen

(1) Es ist nicht zulässig:

1. die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10 to Achslast oder 40 to Gesamtgewicht gemäß § 4 Absatz 2 zu befahren. Die Benutzung schwererer Fahrzeuge kann im Einzelfall auf Antrag durch den Gemeindevorstand genehmigt werden, wenn dadurch die benutzten Wege nicht beschädigt werden oder der Benutzer für die Beseitigung entstehender Schäden aufkommt.

2. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu fahren.

3. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren oder Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes wie z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Starkregen.

4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass die Wege beschädigt werden.

5. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschließlich ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen oder sonstigen Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen. Darüber hinaus ist das Wenden zur Ackerbewirtschaftung auf Wegen nicht erlaubt.

6. Fahrzeuge und Geräte auf Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen liegen zu lassen.

7. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde oder sonstiges Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

8. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden.

9. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch

- Anschütten von Dämmen,
- Ablagerung von Pflanzen und Reisig,
- Zupflügen oder Verfüllen von Gräben,
- Verunreinigung der Wegeentwässerung.

10. auf den befestigten Wegen, Holz oder andere Gegenstände zu schleifen. (außer im unumgänglichen Umfang im Rahmen des ordnungsgemäßen Forstbetriebs)

11. das Abladen und Aufschütten von Bauschutt oder anderen Abfallstoffen auf oder an den Wegen.

(2) Weitere sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzung der Feldwege hat so zu erfolgen, dass der Wegekörper nicht beschädigt wird.

Die Benutzenden sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.

(2) Wer einen Weg über die Maßen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung spätestens am nächsten Tag zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.

(3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Birkenau die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(4) Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wurden.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

(1) Eigentümer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Stauden, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile, die vom angrenzenden Grundstück auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern dieses Grundstückes umgehend zu beseitigen.

(2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten. Sie sind in Form eines Grünstreifens zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt zu sichern. Die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten darf nicht auf den Wegen erfolgen.

(3) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Birkenau zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 1 und Absatz 4 ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen zum Erhalt der Wege nicht beachtet (§ 5),
3. ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes die Wege mit Fahrzeugen benutzt, die mehr als 10 to Achslast oder 40 to Gesamtgewicht haben (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1),
4. auf den Wegen mit mehr als 30 km/h fährt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2),
5. die Wege trotz wetterbedingter Einschränkungen benutzt, so dass es zu Schäden am Weg kommt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 3),
6. durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien, Wege beschädigt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 4),
7. Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 5),
8. bei der Bewirtschaftung angrenzender Flächen regelmäßig, statt auf dem Vorgewende, auf dem Weg wendet (§ 6 Absatz 1 Ziffer 5),
9. Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 6 Absatz 1 Ziffer 6),
10. durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 6 Absatz 1 Ziffer 7),
11. auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 6 Absatz 1 Ziffer 8),
12. die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 6 Absatz 1 Ziffer 9),
13. auf den befestigten Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 6 Absatz 1 Ziffer 10), (außer im unumgänglichen Umfang im Rahmen des ordnungsgemäßen Forstbetriebs)
14. Abfälle aller Art, insbesondere Bauschutt auf den Wegen ablagert (§ 6 Absatz 1 Ziffer 11),
15. als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 8 Absatz 1),
16. auf der Wegeparzelle Dünger, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Stoffe ausbringt (§ 8 Absatz 2),
17. ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 8 Absatz 4).

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Birkenau.

(4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadenersatz im Sinne des §7

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 11

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege und Anlagen im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 BGBl. S. 546 in der Fassung vom 20. Dezember 2011 BGBl. I. S. 2987).

§ 12

Salvatorische Klausel

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung in Kraft.

Birkenau, 27.10.2021

Milan Maplassary, Bürgermeister der Gemeinde Birkenau